

**G3.08.00 Plakataushang, Reklame allgemein**

**525-2020**

**Plakatierung von Vereinsveranstaltungen**

**Beantwortung Kleine Anfrage**

Pascal Stüssi (SVP), Mitglied des Gemeinderates, hat am 22. Januar 2020 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*"Ich frage den Stadtrat an, mir folgende Fragen zu beantworten:*

- 1. Können die "Verordnungen" bzw. "Weisungen" so angepasst werden, dass Dietiker Vereine vier Wochen vor ihrem Anlass auf zugewiesenen sowie privaten Stellen auf den Anlass hinweisen dürfen? Wenn ja, wie gedenkt der Stadtrat dies umzusetzen und wenn nein, welche rechtlichen Gründe gibt es dafür?*
- 2. Wie könnte sich der Stadtrat vorstellen, die Aktivitäten der zahlreichen Vereine besser zu bewerben bzw. der Dietiker Bevölkerung schmackhaft zu machen?"*

Der Stadtrat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ausgangslage*

Die Stadt Dietikon hat für das Plakatwesen auf öffentlichem Grund einen Vertrag mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG). Dieser Vertrag verleiht der APG das Alleinrecht für den Anschlag von Plakaten und anderen Formen der Aussenwerbung sowie für das Erstellen von Werbeträgern auf dem gesamten öffentlichen Grund in der Stadt. Die APG stellt der Stadt Dietikon ein Plakatnetz von 23 F4-Plakatflächen ausschliesslich für Vereine zur Verfügung und übernimmt den Anschlag.

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen auf Privatgrund ist gemäss Art. 31 der Polizeiverordnung bewilligungspflichtig. Zusätzlich muss für Standorte auf Privatgrund die Einwilligung der Eigentümer vorliegen. Gemäss § 309 lit. m PBG bedarf das Aufstellen, Anbringen und Ändern von Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen einer baurechtlichen Bewilligung. Von der Bewilligungspflicht befreit sind gemäss § 1 lit. f BVV nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von 1/2 m<sup>2</sup> je Betrieb. Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten (SSV Art. 96 und 97).

*Zu Frage 1*

Aus der Sicht des Stadtrats spricht nichts dagegen, dass Dietiker Vereine bereits vier Wochen vor dem Anlass mittels Plakataushang darauf hinweisen dürfen. Auf Privatgrund ist jedoch zwingend die Einwilligung der Eigentümer und eine baurechtliche Bewilligung, wenn nicht von der Bewilligungspflicht befreit, einzuholen. Die Merkblätter werden dementsprechend angepasst.

*Zu Frage 2*

Durch die grosse Bautätigkeit im Zusammenhang mit dem Bau der Limmattalbahn auf dem Stadtgebiet können einige für den Plakataushang vorgesehene Stellen nicht benützt werden. Allfällige temporäre Möglichkeiten werden laufend geprüft. Die Überprüfung der momentan bestehenden sowie von allfälligen neuen Standorten für das Anbringen von temporärer Strassenreklame ist nach Fertigstellung der Limmattalbahn vorgesehen. Auf diesen Zeitpunkt ist auch die Erarbeitung eines neuen

Sitzung vom 11. Mai 2020

Plakatierungskonzepts geplant, in dem die gesetzlichen Vorgaben auf öffentlichem und privatem Raum transparent und nachvollziehbar vermittelt und umgesetzt werden können.

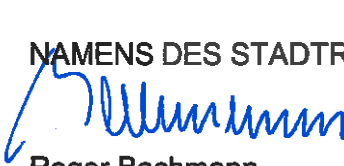
## Der Stadtrat beschliesst:


Die Kleine Anfrage von Pascal Stüssi (SVP) betreffend Plakatierung von Vereinsveranstaltungen wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Sekretariat Gemeinderat;
- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Leiter Hochbauabteilung;
- Polizeichef;
- Leiter Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

  
Roger Bachmann  
Stadtpräsident

  
Claudia Winkler  
Stadtschreiberin

versandt am: 13. Mai 2020

MW